

Interpellation Nr. 131 (Dezember 2025)

25.5537.01

betreffend Umgang mit Verdachtsmomenten auf Amts- und Machtmisbrauch bei der Basler Polizei

Gemäss Medienberichten von Mitte November muss sich ein Mitglied der Kantonspolizei wegen schwerer Gewalt gegen zwei Asylsuchende vor Gericht verantworten. Konkret wird ihm vorgeworfen, im Frühling 2023 innert weniger Wochen zweimal Asylsuchende, welche sich in Polizeigewahrsam befanden, auf brutale Art und Weise angegriffen haben, wobei die Opfer aufgrund gefesselter Hände vollkommen wehrlos waren. Ein Opfer habe dabei Prellmarken am Kopf, Einblutungen um beide Augen (Würgetrauma) und verschiedene Hämatome erlitten, das andere verlor durch die Würgehandlungen das Bewusstsein. Dass ein solches Verhalten eines Polizisten erschreckend, menschenverachtend und nicht tolerierbar ist, bedarf keiner weiterer Ausführungen. Sollten die Vorwürfe zutreffen (es gilt selbstredend die Unschuldsvermutung), wäre dies ein gravierender Fall von Missbrauch staatlicher Gewalt und einem demokratischen Rechtsstaat unwürdig. Den Medien war weiter zu entnehmen, dass der beschuldigte Polizist trotz den laufenden Strafverfahren weiterhin bei der Polizei arbeitete, wenn auch im Innendienst. Erst nach der Berichterstattung und somit rund 2.5 Jahren nach den fraglichen Handlungen, wurde er offenbar bis zum Abschluss der Strafverfahren freigestellt. Dies legt die Vermutung nahe, dass erst aufgrund des medialen Drucks weitere personalrechtliche Massnahmen ergriffen wurde.

Anfang 2025 wurde ein baselstädtischer Polizist, nachdem er sich am WEF in verschiedener Hinsicht fehl verhalten hatte, sofort freigestellt, mit Hausverbot belegt und wenig später ordentlich gekündigt.

Diese unterschiedliche Handhabung der Vorfälle ist nicht verständlich. Ich bitte daher die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung rückblickend den Umgang der Kantonspolizei mit den gegen den beschuldigten Polizisten erhobenen schweren Vorwürfen aus dem Jahr 2023?
2. Nach welchen internen Kriterien entscheidet die Kantonspolizei bzw. das Justiz- und Sicherheitsdepartement, ob ein*e beschuldigte*r Polizist*in während laufender Verfahren versetzt, freigestellt resp. gekündigt wird?
3. Es herrscht der Eindruck, dass bei der Behandlung der beiden geschilderten Fälle unterschiedliche Massstäbe angewendet wurden - wie erklärt der Regierungsrat dies?
4. Wie sieht der Ablauf innerhalb der Kantonspolizei und des Justiz- und Sicherheitsdepartements aus, wenn gegen Polizist*innen der Verdacht auf Amtsmisbrauch oder unverhältnismässige Gewaltanwendung besteht? Insbesondere: Welche Stellen werden involviert, und nach welchen Kriterien wird über allfällige Freistellungen, interne Untersuchungen oder organisatorische Konsequenzen entschieden? In welchen Fällen wird der Kommandant involviert?
5. Welche Unterstützung wird betroffenen Personen – insbesondere vulnerablen Gruppen – im Falle mutmasslicher Polizeigewalt gewährt?
6. Wer ist für die strafrechtlichen Untersuchungen zuständig und wie wird deren Unabhängigkeit sichergestellt? Gibt es bei Verdacht gegen Mitglieder von Strafbehörden besondere Untersuchungsbehörden oder -teams?

Hanna Bay